



DAS RICHTIGE RECHTZEITIG TUN.

Antworten auf Fragen in der Nachlassplanung
von Notar und Steuerberater.

INHALT

1. Die gesetzliche Erbfolge.....	4
2. Testament.....	6
3. Testamentsregister.....	7
4. Pflichtteilsrecht.....	7
5. Verlassenschaftsverfahren.....	8
6. Steuern.....	9
7. Pflegevermächtnis.....	9
8. Patientenverfügung.....	10
9. Vorsorgevollmacht.....	10
10. Information und Beratung.....	10
11. Raiffeisen Salzburg Finanzplanung.....	11

Die Autoren:

Mag. Alexander Wunderlich
Moore Salzburg GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Innsbrucker Bundesstraße 126, 5020 Salzburg
alexander.wunderlich@moore.at, Tel.: +43 662 251500

Dr. Philip Ranft
Öffentlicher Notar
Gewerbestraße 1a, 5201 Seekirchen
ranft@notar.at, Tel.: +43 6212 397910

Impressum:

Medieninhaber: Raiffeisen Medienverein Salzburg, 5020 Salzburg · Hersteller: Offset 5020 Druckerei & Verlag GmbH,
5072 Siezenheim · Herstellungsort: Siezenheim · Verlagsort: Salzburg · Bilder: © Fotolia.com · Stand: September 2022



GEREGELTE VERHÄLTNISSE

Familienbesitz wird oft über Jahrzehnte und Generationen erworben. Soll das Vermögen erhalten und erweitert werden, empfiehlt es sich, juristische und wirtschaftliche Verhältnisse rechtzeitig zu klären.

In einem Generationengespräch beraten Sie die Experten der Raiffeisen Salzburg Finanzplanung umfassend bei Vermögensübertragungen. Natürlich in enger Zusammenarbeit mit Notaren, Steuer-

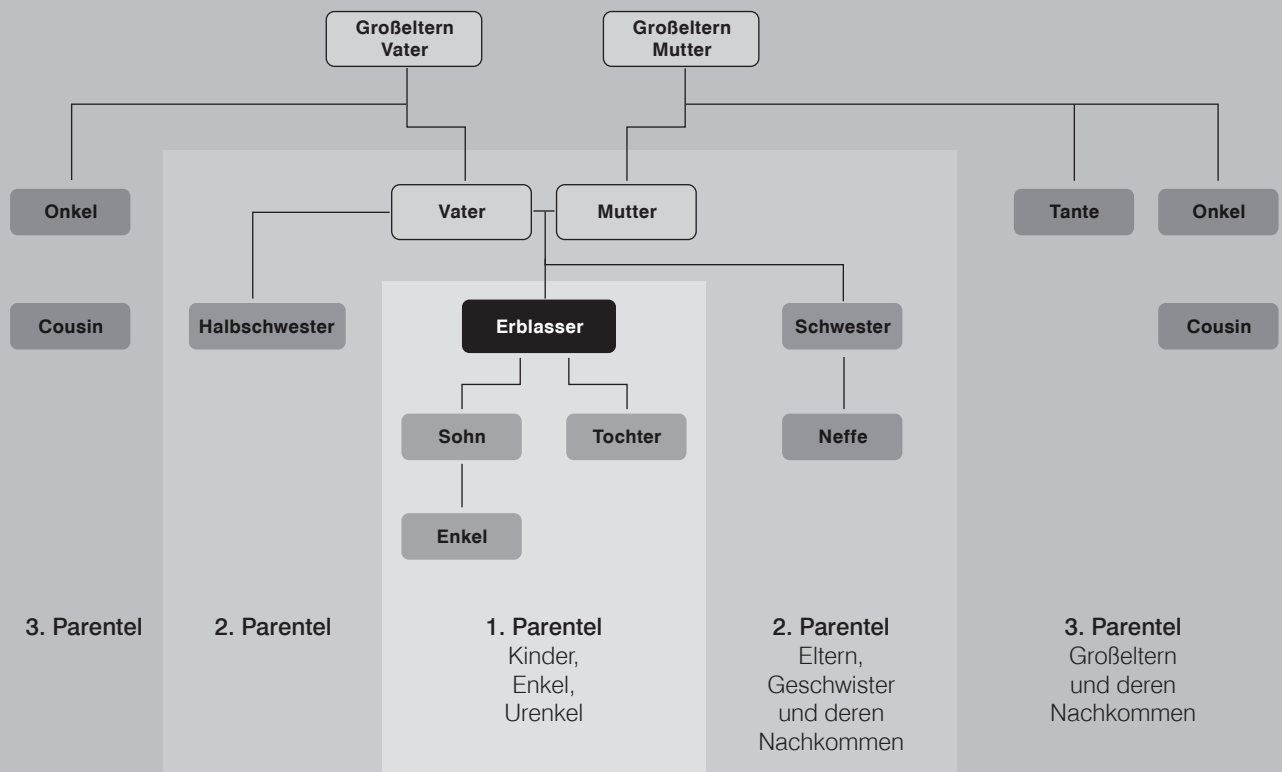
beratern und Rechtsanwälten – unter Berücksichtigung Ihrer familiären, rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse.

Kompakt zusammengefasst lesen Sie auf den Folgeseiten alles Wissenswerte über Testament, Verlassenschaftsverfahren und ihre steuerlichen Aspekte sowie über Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

1. DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

Ein Testament regelt, an wen das Vermögen im Todesfall übergehen soll. Wird zu Lebzeiten kein Erbvertrag oder Testament errichtet, gilt die gesetzliche Erbfolge. Die Vermögenswerte werden dann in einer vom Gesetz festgelegten Reihenfolge an die gesetzliche Erben aufgeteilt.

Unter den gesetzlichen Erben gibt es vier Linien, in der Fachsprache auch Parentelen genannt, die einen Erbanteil je nach Verwandtschaftsverhältnis erhalten. Ehegatten und eingetragene Partner sind nicht Teil des Parentelsystems.



1. Parentel – Kinder (eheliche, uneheliche, Adoptivkinder), Enkelkinder, Urenkel

Das sind die direkten Nachkommen des Verstorbenen (Kinder, Enkelkinder, Urenkel).

- Wenn alle Kinder noch leben, wird die Erbschaft unter ihnen nach Köpfen geteilt. Bei drei Kindern erhält beispielsweise jedes Kind ein Drittel.
- Wenn ein Kind bereits verstorben ist, treten dessen Nachkommen an seine Stelle, die wiederum zu gleichen Teilen erben.
- Wenn ein Kind kinderlos verstorben ist, wächst dessen Anteil gleichmäßig den übrigen Geschwistern zu.
- Erst wenn in der 1. Parentel niemand (mehr) vorhanden ist, kommt die 2. Parentel zum Zug.

2. Parentel – Eltern, Geschwister & deren Kinder

Das sind die Eltern, die Geschwister des Verstorbenen und deren Nachkommen.

- Wenn beide Elternteile noch leben, erbt jeder die Hälfte.
- Ist ein Elternteil bereits verstorben, treten an seine Stelle die Brüder und Schwestern des Verstorbenen.
- Hat der verstorbene Elternteil keine weiteren Nachkommen, erhält der andere Elternteil dessen Anteil.
- Wenn auch in der 2. Parentel niemand vorhanden ist, wird die 3. Parentel herangezogen.

3. Parentel – Großeltern & deren Nachkommen

Das sind die Großelternpaare des Verstorbenen oder deren Nachkommen. Ist hier niemand mehr vorhanden, wird geprüft, ob in der 4. Parentel jemand vorhanden ist.

4. Parentel – Urgroßeltern

Dazu gehören die Urgroßeltern, nicht aber deren Nachkommen. Wenn ein Urgroßelternteil verstorben ist, haben seine Nachkommen kein Eintrittsrecht.

Erbrecht für Ehegatten

Neben den Parentelen spielt in der gesetzlichen Erbfolge das Erbrecht für Ehegatten und eingetragene Partner (sind Ehegatten gleichgestellt) eine wesentliche Rolle. Das Erbrecht des Ehegatten richtet sich nach Vorhandensein und Verwandtschaftsgrad von Verwandten des Verstorbenen.

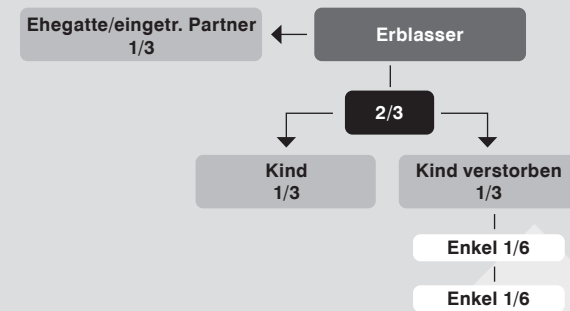
Mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2017 wurde die Stellung der Ehegatten bzw. der eingetragenen Partner gegenüber den Seitenverwandten des Erblassers insofern gestärkt, als der Ehegatte oder eingetragene Partner neben den Großeltern und Geschwistern alles erben soll.

Auch die Stellung der Lebensgefährten wurde mit dem neuen Erbrecht verbessert. Nach der alten Rechtslage hatten Lebensgefährten keinerlei erbrechtliche Ansprüche, auch kein Pflichtteilsrecht. Sie konnten lediglich in einem Testament bedacht werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Lebensgefährten seit 01.01.2017 nunmehr ein außerordentliches Erbrecht vor dem Erbrecht von Vermächtnisnehmern und der Aneignung durch den Bund zukommen. Gibt es also keine Erben (weder durch Testament noch gesetzlich), erbt der Lebensgefährte. Voraussetzung ist, dass der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen in den letzten 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

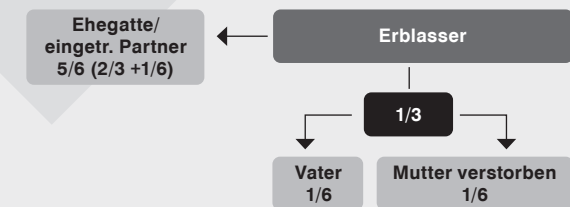
- Neben Nachkommen erbt der Ehegatte/eingetragene Partner ein Drittel.

Beispiel: Ehegatte/eingetr. Partner und Kinder



- Sind keine Nachkommen (Erbberechtigten der 1. Parentel) vorhanden, erbt der Ehegatte / eingetragene Partner zwei Drittel.

Beispiel: Ehegatte/ eingetr. Partner, keine Kinder



Da die Mutter in diesem Beispiel bereits verstorben ist, entfällt das 1/6 direkt auf den Ehegatten und nicht an den verbleibenden Elternteil bzw. dessen Nachkommen. Dies wäre laut gesetzlicher Erbfolge nur dann der Fall, wenn kein Ehegatte vorhanden wäre.

Beispiel: Lebensgefährte, keine gesetzlichen Erben



- Geschwister und deren Nachkommen sind nicht erbberechtigt. Deren Erbportion fällt an die Ehegatten.
- Auch geschiedene Ehegatten beerben einander grundsätzlich nicht.
- Die mit dem Verstorbenen verschwägerten Personen (Schwiegertochter/Schwiegersohn, Schwiegermutter/Schwiegervater, Schwägerin/Schwager) haben ebenfalls kein gesetzliches Erbrecht.
- Kinder aus früherer Ehe oder aus einer Partnerschaft haben von Gesetzes wegen kein Erbrecht gegenüber der Stiefmutter oder dem Stiefvater. Alles, was ein Stiefelternteil vererbt, geht an seine Blutsverwandten/Ehegatten.

2. TESTAMENT

Ich will ein Testament errichten. Was muss ich dabei beachten?

Ein Testament kann

- eigenhändig
- oder fremdhändig errichtet werden.

Wenn Sie Ihr Testament eigenhändig schreiben und unterschreiben, entspricht dies jedenfalls den gesetzlichen Formvorschriften. Inhaltlich können sich allerdings Probleme dadurch ergeben, dass es infolge unjuristischer Formulierungen zu Auslegungsschwierigkeiten kommen kann. Es sollte daher jedenfalls ein Fachmann beigezogen werden.

Bei fremdhändigen Testamenten (=Testament, das mit dem Computer, mit der Schreibmaschine oder handschriftlich von einer anderen Person verfasst wurde und vom Verstorbenen eigenhändig unterzeichnet wurde) gelten seit 01.01.2017 neue, strengere Anforderungen.

Bei der Errichtung des Testaments muss der Testator seine Unterschrift mit einem handschriftlichen Zusatz versehen (z.B.: „Das ist mein letzter Wille“). Des Weiteren müssen 3 Zeugen ununterbrochen sowie gleichzeitig anwesend sein, die Identität dieser Zeugen muss aus der Urkunde hervorgehen und sie müssen mit einem eigenhändig geschriebenen Zeugenzusatz unterschreiben.

Außerdem gelten strenge Anforderungen an die Einheit der Urkunde. Diese ist immer wieder Gegenstand höchstgerichtlicher Rechtsprechung und sollte diesbezüglich unbedingt fachkundiger Rat eingeholt werden.

Aufhebung von Testamenten durch Scheidung und Trennung

Nach dem Gesetz erfolgt eine automatische Aufhebung des Testamentes, das zugunsten des früheren Ehegatten, eingetragenen Part-



ners oder Lebensgefährten verfasst wurde. Gleiches gilt, wenn es zu einer Aufhebung der Abstammung oder Adoption kommt. Will der Verstorbene jedoch ausdrücklich, dass es zu keiner Aufhebung kommt, so kann er dies in seinem letzten Willen vorsehen.

Kann ich mittels Testament Personen von der Erbfolge ausschließen?

Das Gesetz sieht grundsätzlich einen gewissen Personenkreis vor, der von der sogenannten „gesetzlichen Erbfolge“ umfasst ist. Möchte ich hiervon abweichen, kann dies durch die Errichtung eines Testamentes erfolgen. Zu beachten ist jedoch, dass es sogenannte pflichtteilsberechtigte Personen gibt, die jedenfalls zu bedenken sind. Der Pflichtteilsberechtigte hat im Gegensatz zum Erben nur einen Geldanspruch.

Was kostet die Errichtung eines Testamentes bei einem Notar?

Den Notaren ist daran gelegen, dafür Sorge zu tragen, dass möglichst viele Menschen – zur Vermeidung von Streitigkeiten – ein formgültiges und rechtlich durchsetzbares Testament errichten. Aus diesem Grund sind die Kosten für ein einfaches Testament eher niedrig angesetzt. Liegt der Errichtung des Testamentes jedoch ein komplexer Sachverhalt zugrunde, werden naturgemäß höhere Kosten anfallen. Der Notar informiert Sie im Vorfeld über das zu erwartende Honorar.

3. TESTAMENTSREGISTER

Ich habe bei einem Notar in Salzburg ein Testament errichtet. Ich möchte nunmehr meinen Wohnsitz nach Wien verlegen. Wie erfährt man bei meinem Ableben, dass ich in Salzburg ein Testament errichtet habe? Muss ich dieses in Wien neuerlich erfassen lassen?

Der Notar, bei dem Sie Ihr Testament errichtet haben, hat Ihr Testament im Österreichischen Zentralen Testamentsregister erfasst. Das ist ein Verzeichnis, in dem registriert ist, wer zu welchem Zeitpunkt eine letztwillige Anordnung errichtet hat. Dieses Verzeichnis wird bei der Österreichischen Notariatskammer geführt. Zusätzlich ist ersichtlich, wo sich das Original des Testamentes befindet, also bei welchem Notar es hinterlegt ist. Der Inhalt des Testamentes selbst ist aus dem Register nicht ersichtlich. Auskunft darüber, wer in diesem Testamentsregister eingetragen ist, erhält nur der Testator selbst und in seinem Ablebensfall der für die Verlassenschaftsabhandlung zuständige Notar als Gerichtskommissär. Bei einem Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland muss daher ein bereits registriertes Testament nicht neuerlich registriert werden.

Muss ich ein neues Testament errichten, wenn ich ins Ausland verziehe? Welches Erbrecht gilt für mich als Österreicher, wenn ich meinen Wohnsitz nach Deutschland verlege?

Ein Wechsel ins Ausland ändert an der Gültigkeit eines in Österreich errichteten Testamentes nichts. Zu beachten ist jedenfalls die EU-Erbrechtsverordnung. Diese legt einheitliche Regeln darüber fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Es wird das Erbrecht des Staates angewendet, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Zieht beispielsweise ein österreichischer Staatsbürger nach seiner Pensionierung nach Italien und lebt dort bis zu seinem Ableben einige Jahre, kommt im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens italienisches Erbrecht zur Anwendung. Dies kann jedoch durch eine Rechtswahlklausel im Testament verhindert werden.



4. PFLICHTTEILSRECHT

Der Pflichtteilsanspruch sichert gewissen Personen, die in einem Testament nicht bedacht wurden, einen Mindestanteil am Erbe, den sie jedenfalls aus dem Nachlass bekommen müssen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte der gesetzlichen Erbquote und stellt eine Geldforderung gegen den Erben bzw. die Erben dar. Dieser kann erst mit Ablauf eines Jahres nach dem Tod des Erblassers gefordert werden.

Folgenden Personen steht ein Pflichtteilsrecht zu:

- Kindern
- Ehegatten
- Eingetragenen Partnern

Keinen Pflichtteilsanspruch haben die Eltern (und deren Nachkommen) und weitere Vorfahren. Der Anspruch auf den Pflichtteil verjährt innerhalb von 3 Jahren ab der Kenntnis der für das Bestehen des Anspruches maßgeblichen Tatsachen. Bei Unkenntnis des Anspruches verjährt dieser erst nach 30 Jahren.

Pflichtteilsstundung

Auf Anordnung des Verstorbenen oder auf Verlangen des belasteten Erben kann eine Stundung des Pflichtteils für die Dauer von fünf Jahren erfolgen. Diese muss durch das Gericht bewilligt werden. In besonderen Fällen kann das Ausmaß der Stundung auf maximal 10 Jahre verlängert werden.

5. VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN

Wie lange dauert die Erledigung eines Verlassenschaftsverfahrens?

Gibt es Möglichkeiten, dass meine Erben eher zum Vermögen kommen?

Die Erledigungsdauer hängt von Art und Umfang des der Verlassenschaft zugrunde liegenden Sachverhaltes ab. Der Notar hat als Gerichtskommissär im Erbfall die vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Verstorbenen abzuwickeln und dafür zu sorgen, dass das Vermögen an die Erben ordnungsgemäß übertragen wird. Dabei ist er jedoch auch auf die Mithilfe der beteiligten Personen (Erben, Bankinstitute, Gläubiger etc.) angewiesen, die vom Notar aufgefordert werden, zur Erledigung des Verfahrens notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen (Saldoauskünfte über Konten des Verstorbenen, Begräbniskostenbelege etc.). Um strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, sind daher wahrheitsgemäße und detaillierte Angaben zum Vermögen zu machen. Die Erledigungsdauer hängt also größtenteils davon ab, wie schnell diese Auskünfte erteilt werden.

Der Gerichtskommissär kann in gewissen Fällen vor Erledigung des Verfahrens Geldbeträge, beispielsweise zur Begleichung der Begräbniskosten, freigeben.

Kann ich als Erbe dieses auch ablehnen?

Ist nennenswertes Vermögen vorhanden, werden die Erben vom Gerichtskommissär aufgefordert, zu erklären, ob sie das Erbrecht annehmen oder nicht. Man wird somit nicht automatisch Erbe, sondern muss eine gesonderte Erklärung abgeben. Dabei gibt es zwei Arten, sein Erbrecht anzunehmen:

- Die „bedingte“ Erbantrittserklärung: Die Haftung des Erben ist für Schulden auf die Höhe des Aktivnachlasses beschränkt, d.h. im schlimmsten Fall muss er das ererbte Vermögen wieder hergeben. Allerdings ist bei dieser Variante das Nachlassvermögen zu schätzen. Dies ist mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden.

- Die „unbedingte“ Erbantrittserklärung: Die Haftung ist unbegrenzt, d.h. der Erbe haftet für Schulden auch mit seinem eigenen Vermögen. Natürlich kann man erklären, sein Erbrecht gar nicht anzunehmen.

Welche Aufgaben hat der Notar als Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren?

„Mein Mann ist verstorben. Ich wurde vom zuständigen Notar als Gerichtskommissär zur Errichtung der Todesfallaufnahme geladen. Was ist ein Gerichtskommissär und welche Aufgaben hat dieser zu erfüllen?“

Nach jedem Todesfall wird in Österreich automatisch vom Gericht ein so genanntes Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Ziel des Verfahrens ist es, dass im Erbfall alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Verstorbenen abgewickelt werden und dass das Vermögen ordnungsgemäß an die Erben übertragen wird.

Notare sind vom Gesetz dazu bestellt, das Verlassenschaftsverfahren für die Gerichte durchzuführen. In dieser Funktion sind Notare als „Gerichtskommissäre“ tätig. Dabei haben sie ganz besondere Pflichten und Aufgaben zu erfüllen. Im Vordergrund steht hier vor allem eine unparteiische Information von allen Beteiligten über die ihnen gesetzlich zustehenden Rechte. Die Gebühren des Gerichtskommissärs werden vom Gericht bestimmt.

Der für Sie zuständige Notar als Gerichtskommissär ist aufgrund einer gesetzlich vorgesehenen Verteilungsordnung festgesetzt. Diese wurde vom zuständigen Gericht im Voraus für das gesamte Kalenderjahr erlassen.

6. STEUERN

Wie hoch ist die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer in Österreich?

Seit dem 1. August 2008 fällt keine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer mehr an. Bei Erbschaften oder bei unentgeltlichen Übertragungen (Schenkungen) von Grundstücken ist weiterhin die Grunderwerbsteuer zu entrichten.

Zu beachten ist, dass Schenkungen abhängig von der Höhe und von der Beziehung zwischen Geschenkgeber und Geschenknehmer der Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt unterliegen. Achtung: Die vorsätzliche Unterlassung dieser Meldung führt zu einer Geldstrafe von bis zu 10 % des geschenkten Betrages bzw. des gemeinen Wertes des übertragenen Vermögens.

Die Steuer beim unentgeltlichen Erwerb von Grundstücken beträgt:

- für die ersten 250.000 Euro 0,5 %,
 - für die nächsten 150.000 Euro 2 %,
 - darüber hinaus 3,5 %
- des Grundstückswertes.

Innerhalb des Familienkreises wird seit Anfang 2016 immer Unentgeltlichkeit angenommen. Daher kommt bei Erwerbsvorgängen innerhalb des Familienkreises jedenfalls der Stufentarif zur Anwendung. Als Bemessungsgrundlage wird dabei immer der Grundstückswert herangezogen. Zusätzlich fällt eine Eintragungsgebühr beim Grundbuch in der Höhe von 1,1 % an.

Wie ist eine Erbschaft meines Onkels, der seinen Wohnsitz in Deutschland hatte, zu behandeln?

Österreich hebt keine Erbschaftssteuer ein. Der Vorgang unterliegt aber in Deutschland der Erbschaftssteuer und ist nach deutschem Steuerrecht zu beurteilen. So es sich um österreichische Grundstücke handelt, fällt in Österreich Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr an.

In den Medien heißt es, dass mit der Errichtung einer Stiftung Steuern vermieden werden können. Unter welchen Umständen macht die Errichtung einer Privatstiftung Sinn?

Die steuerliche Attraktivität der österreichischen Privatstiftung hat in den letzten Jahren deutlich verloren. Im Wesentlichen ist der Vorteil geblieben, dass die Stiftung steuerfrei Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) empfangen kann. Erst bei der Zuwendung an den Begünstigten fallen 27,5 % Kapitalertragsteuer an. Von der Errichtung einer Stiftung aus rein steuerlichen Gründen ist derzeit abzuraten.



7. PFLEGEVERMÄCHTNIS

Mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2017 werden erstmals Pflegeleistungen an nahe Angehörige im Erbrecht berücksichtigt. Wurde in den letzten 3 Jahren vor seinem Tod an den Verstorbenen eine Pflegeleistung von mindestens 6 Monaten in nicht bloß geringfügigem Ausmaß (mehr als Ø 20 Stunden im Monat) erbracht, so gebührt der pflegenden Person künftig ein gesetzliches Vermächtnis (Geldanspruch). Weitere Voraussetzung für den Erhalt des Pflegevermächtnisses ist, dass die Pflegeleistung unentgeltlich erbracht wurde. Die Höhe des Vermächtnisses ist im Gesetz nicht geregelt, orientiert sich aber jedenfalls an Art und Umfang der erbrachten Pflegeleistung und nicht am Wert der Verlassenschaft. Sie wird in Form einer Einigung festgelegt. Sollte keine Einigung erzielt werden, so wird sich der Notar um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Das Vermächtnis gebührt zusätzlich zum Pflichtteil bzw. zu anderen Leistungen aus dem Nachlass.

8. PATIENTENVERFÜGUNG

Ich möchte für den Fall einer Krankheit verhindern, dass durch Ausnutzung aller medizinischen Möglichkeiten mein Lebensende hinausgezögert wird. Wie kann dieser Wunsch umgesetzt werden?

Die Patientenverfügung ist eine schriftliche Erklärung, mit der sichergestellt wird, dass in einer bestimmten Krankheitssituation bestimmte medizinische lebenserhaltende Maßnahmen nicht mehr durchgeführt werden. Dieses Schriftstück muss unter Beiziehung eines Arztes und beispielsweise eines Notars errichtet werden. Wenn alle diese Formvorschriften eingehalten werden, ist die Patientenverfügung acht Jahre lang verbindlich für den jeweiligen behandelnden Arzt.



9. VORSORGEVOLLMACHT

Mein Mann leidet an beginnendem Alzheimer, er fürchtet, einen gesetzlichen Erwachsenenvertreter vom Gericht zu bekommen. Was können wir tun?

Solange eine Person selbst voll entscheidungsfähig ist, kann vorab jene Person/Personen festgelegt werden, die einen im Fall der Geschäftsunfähigkeit vertreten sollen. Die Vorsorgevollmacht kann für sämtliche Bereiche des Lebens, seien es etwa medizinische oder auch wirtschaftliche Angelegenheiten, erteilt werden. Die Vorsorgevollmacht kann aus

rechtlichen Gründen nicht selbst verfasst werden. Ihr Notar berät Sie über Umfang und Inhalt einer solchen Vorsorgevollmacht und errichtet diese für Ihren Mann und Sie. Die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters kann so vermieden werden. Für den Fall, dass eine Person nicht mehr entscheidungsfähig ist, gibt es – je nach Ausmaß der geistigen Beeinträchtigung – die Möglichkeit der gewählten oder der gesetzlichen Erwachsenenvertretung, bei der ebenfalls nahe stehende Personen die Vertretung der betroffenen Person übernehmen können. Auch darüber klärt Sie Ihr Notar auf.

10. INFORMATION UND BERATUNG

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Notar oder Steuerberater. Die erste Rechtsauskunft ist für Sie mit keinen Kosten verbunden.

11. RAIFFEISEN SALZBURG FINANZPLANUNG

Gestalten Sie die Zukunft. In Ihrem Sinne.

In der Raiffeisen Salzburg Finanzplanung beraten Sie Certified Financial Planner® gemeinsam mit Ihrem vertrauten Betreuer.

Die Ausbildung unserer Finanzplaner ist qualitativ hochwertig, ihr Wissen wird laufend erweitert. Ihre Beratung entspricht höchsten internationalen Standards und unterliegt strengen ethischen CFP®-Richtlinien.

Zudem begleiten wir Sie mit externen Strategen wie Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater oder Kunstbewerter.

Neben aller Fachlichkeit legen wir größten Wert darauf, Sie, Ihre Anliegen und Motive zu verstehen und unsere Lösungen zielgerichtet und nachvollziehbar für Sie zu gestalten. Überzeugen Sie sich selbst von unserem Angebot. Wir freuen uns auf Sie.



Das Team der Raiffeisen Salzburg Finanzplanung (v. l.):

Prok. Mag. Thomas Treffner, CFP®, Bettina Gerner, CFP®, Martin Pixner, CFP®, Anita Papst, EFA®, Bernhard Wimmer BA, Dkfm. Thomas Barzal, EFA®

Wir freuen uns auf Sie:

Tel.: +43 662 8886-14837

E-Mail: finanzplanung@rvs.at

